

Geschäfts- und Wahlordnung des Elternbeirats des Windeck-Gymnasiums Bühl



Der Elternbeirat des Windeck-Gymnasiums in Bühl gibt sich auf Grund des Schulgesetzes, der Elternbeiratsverordnung und der Schulkonferenzverordnung folgende Geschäftsordnung.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird auf die zusätzliche Nennung der weiblichen Form verzichtet.

1. Mitglieder

Die Eltern der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte einen Klassenelternvertreter und dessen Stellvertreter. Alle Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter sind mit gleichen Rechten und Pflichten Mitglieder des Elternbeirats.

2. Aufgaben des Elternbeirates

Der Elternbeirat

- vertritt die Schülerinnen und Schüler des Windeck-Gymnasiums,
- gibt den Eltern Gelegenheit zur Information und Aussprache,
- berät Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern und unterbreitet sie bei Bedarf der Schule,
- lässt sich vom Schulleiter unterrichten über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind,
- soll gehört werden, bevor der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind,
- arbeitet mit an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse,
- stärkt das Verständnis der Eltern und der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule,
- unterstützt Schule und Schulträger,
- wirkt mit bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben in der Schule berühren,
- berät Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebes bewirken.

Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr, zusammen.

Der Vorsitzende des Elternbeirats lädt unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich ein. Im Verhinderungsfall erfolgt dies durch seinen Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der Vorsitzende ein Elternbeiratsmitglied.

Die Einladung kann über die Schule den Klassenelternvertretern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Schriftform ist auch bei einer elektronischen Übermittlung gewahrt, insbesondere durch E-Mail. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

Der Elternbeirat ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens 6 Elternvertreter oder der Schulleiter unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können unter Verschiedenes beantragt und behandelt werden, wenn die Mehrheit zustimmt.

Auf Einladung können andere Personen, wie z. B. der Schulleiter, der Schülersprecher oder auch Lehrer, an den Sitzungen des Elternbeirates teilnehmen.

Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Elternvertreter verlangt wird. Sonst wird offen durch Handzeichen abgestimmt.

Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis sind vom Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten.

Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.

3. Wahlen

Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, einen Schriftführer und die Mitglieder der Schulkonferenz und deren Stellvertreter. Niemand kann zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden für mehrere Schulen, deren Träger die Stadt Bühl ist, gewählt werden.

Nicht wählbar als Elternbeiratsvorsitzender und stellvertretender Elternbeiratsvorsitzender sind:

1. Schulleiter, stellvertretende Schulleiter und Lehrer an öffentlichen Schulen des Landes;
2. Ehegatten der Lehrer der Schule;
3. die Ehegatten der gesetzlichen Vertreter des Schulträgers und deren Stellvertreter sowie die Ehegatten der beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten.

Die Bestellung sonstiger Funktionsinhaber bleibt der Entscheidung des jeweiligen Elternbeirats vorbehalten. Sollen sonstige Funktionsinhaber bestellt werden, erfolgt die Bestellung durch Wahl.

3.1 Einladung zur Wahl

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Elternbeiratsvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der Vorsitzende einen Elternvertreter mit den Wahlvorbereitungen. Die Wahl findet nach der Wahl der Klassenelternvertreter, spätestens aber innerhalb von neun Wochen nach Beginn des Schuljahres statt. Dies gilt auch dann, wenn noch nicht alle Elternvertreter gewählt sind. Die Einladung kann über die Schule den Klassenelternvertretern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Schriftform ist auch bei einer elektronischen Übermittlung gewahrt, insbesondere durch E-Mail. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

3.2 Wahlleiter

Wahlleiter ist, wem die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder des Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Leitung übernimmt.

Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats fest.

Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.

3.3 Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Eine Wahl in Abwesenheit ist möglich, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung des Abwesenden zur Aufstellung vorliegt.

3.4 Wahlverfahren

Briefwahl sowie Übertragung des Stimmrechtes sind nicht zulässig.

Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Elternvertreter gewünscht wird. Sonst wird offen durch Handzeichen abgestimmt.

In genannter Reihenfolge in getrennten Wahlgängen sind zu wählen:

- der Vorsitzende,
- sein Stellvertreter,
- der Schriftführer,
- zwei Vertreter für die Schulkonferenz in einem Wahlgang (Anzahl der Stimmen = Anzahl der zu wählenden Vertreter),
- vier Stellvertreter für die Schulkonferenz; die eindeutige Zuordnung für den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter sowie die beiden weiteren Schulkonferenzvertreter ist im Protokoll festzuhalten.

Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los.

Der Elternbeiratsvorsitzende ist kraft seines Amtes Mitglied und stellvertretender Vorsitzender der Schulkonferenz. Wer zum Stellvertreter des Elternbeiratsvorsitzenden gewählt wird, ist gleichzeitig zum Mitglied für die Schulkonferenz gewählt.

Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Erklärung ist von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung schriftlich dem Wahlleiter abzugeben. Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.

Nach erklärter Annahme hat der Wahlleiter das Ergebnis der Wahl – gegebenenfalls gemeinsam mit dem Schriftführer – in einer Niederschrift festzuhalten. Ferner sind die Na-

men und Anschriften der Gewählten unverzüglich dem Schulleiter und dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats schriftlich mitzuteilen.

Für die Wahl sonstiger Funktionsinhaber gilt Entsprechendes mit der Maßgabe, dass die Wahl vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet wird.

3.5 Amtszeit

Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirates und seines Stellvertreters gelten folgende Regelungen:

Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Nach dem Schuljahr bleiben die Gewählten bis zu den nächsten Wahlen geschäftsführend im Amt.

Das Amt erlischt vorzeitig, wenn das Kind die Schule vor Abschluss des Schuljahres verlässt. Für den Rest des Schuljahres ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden.

Die Amtszeit sonstiger Funktionsträger erlischt wie vorgenannt, eine Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens erfolgt in der nächsten Sitzung mit der Amtszeit bis zum Schuljahresende und dann geschäftsführend bis zur nächsten Wahl.

3.6 Wahlanfechtung

Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Geschäftsordnung des Elternbeirates verstoßen wurde.

Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden. Der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratvorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch ist auf einer Elternbeiratssitzung, die unverzüglich einzuberufen ist, zu entscheiden. Dabei sind Elternvertreter, deren Wahl angefochten ist, und Elternvertreter, die die Wahl angefochten haben, nicht stimmberechtigt.

Wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren.

Die Entscheidung über den Einspruch ist allen Mitgliedern des Elternbeirates im Protokoll schriftlich mitzuteilen.

Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen. Ein gewählter Elternvertreter übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

3.7 Aufgaben der Gewählten

Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Er lädt zu den Sitzungen des Elternbeirates ein, bereitet sie vor und leitet sie. Im Verhinderungsfall tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.

Der Schriftführer protokolliert den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der Vorsitzende leitet das Protokoll den Elternvertretern zu.

3.8 Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden. Mindestens ein Mitglied des Elternbeirats muss dem Ausschuss angehören. Es können hier auch Personen teilnehmen, die nicht Mitglied im Elternbeirat sind. Die Ergebnisse der Ausschussberatungen sind in einer Elternbeirats-sitzung darzulegen.

4. Änderung der Geschäftsordnung

Auf Änderungen dieser Geschäftsordnung ist in der Einladung hinzuweisen. Für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

5. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 13.11.2015 in Kraft.

Bühl, den 12. November 2015

Vorsitzender des Elternbeirats



Stellvertretender Vorsitzender



Protokollführer

